



Brüssel, den 9. März 2018
(OR. en)

6804/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0138 (CNS)

FISC 103
ECOFIN 206

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Betr.:	Verpflichtender automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle <ul style="list-style-type: none">• <i>Politische Einigung</i>

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den oben genannten Gesetzgebungsvorschlag¹ am 21. Juni 2017 vorgelegt. Hauptziel dieser Initiative ist die Verstärkung der Steuertransparenz und die Bekämpfung aggressiver Steuerplanung durch die Aufnahme neuer Bestimmungen in die bestehende Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung², mit denen die Mitgliedstaaten verpflichtet würden,
 - Vorschriften festzulegen, nach denen "Intermediäre" (z. B. Steuerberater oder andere Akteure, die normalerweise an der Konzeption, Vermarktung, Organisation oder Verwaltung der Durchführung von "Modellen" beteiligt sind) den nationalen zuständigen Behörden potenziell aggressive Steuerplanungsmodelle mit einer grenzüberschreitenden Komponente ("Modelle") verpflichtend offenlegen müssen; und

¹ Dok. 10582/17 FISC 149 ECOFIN 572 IA 115 + ADD 1, ADD2, ADD 3.

² ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, in der zuletzt geänderten Fassung.

- sicherzustellen, dass die nationalen Steuerbehörden diese Informationen automatisch mit den Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten mittels des in der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden festgelegten Mechanismus austauschen.
2. Die von diesem Gesetzgebungsvorschlag erfassten Themenbereiche stehen bei der EU und im umfassenderen internationalen Rahmen ganz oben auf der Tagesordnung. Der Rat hat die Europäische Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 25. Mai 2016 zu einer externen Strategie für Besteuerung und Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen ersucht, "*Gesetzgebungsinitiativen zu verbindlichen Offenlegungsregelungen in Anlehnung an die Aktion 12 des BEPS-Projekts der OECD¹ ins Auge zu fassen, mit dem Ziel, effektivere Hindernisse für Intermediäre zu errichten, die bei Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung Unterstützung leisten*".²
 3. Der Kommissionsvorschlag entspricht weitgehend den Elementen des BEPS-Aktionspunkts 12, und die OECD arbeitet derzeit an Mustervorschriften für die verpflichtende Offenlegung in Bezug auf Steuervermeidungsmodelle. In diesem Kontext und im Hinblick auf die bevorstehende Tagung der Finanzminister und der Zentralbankpräsidenten der G20 vom 17. bis 20. März 2018 in Buenos Aires ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Europäische Rat im März 2013 erklärt hat, dass "es [...] einer engen Zusammenarbeit zwischen der OECD und der G20 [bedarf], um international vereinbarte Standards zu entwickeln, die eine Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie eine Gewinnverlagerung verhindern".³ Eine politische Einigung über dieses Dossier im Rat wäre daher ein wichtiger Schritt.
 4. Eine der Prioritäten, die der Europäische Rat auf seiner Tagung im Juni 2014 für die nächsten fünf Jahre für die Union festgelegt hat, ist die "Gewährleistung von Fairness durch die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, sodass alle ihren gerechten Beitrag leisten".⁴ Darüber hinaus ist der Europäische Rat auf seiner Tagung im Dezember 2014 zu dem Schluss gelangt, dass es "dringend erforderlich [ist], die Anstrengungen zur Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung sowohl weltweit als auch auf Unionsebene weiter voranzubringen".⁵ Im Juni 2016 erklärte der Europäische Rat, dass "die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie der Geldwäsche [...] eine Priorität [bleibt], sowohl innerhalb der EU als auch auf internationaler

¹ Der Aktionsplan der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) wurde 2015 von den Finanzministern und von den Staats- und Regierungschefs der G20 gebilligt, und er wurde vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Dezember 2015 in den "Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) im EU-Kontext" begrüßt (Dok. 15150/15 FISC 185 ECOFIN 965, Nummer 6).

² Dok. 9452/16 FISC 85 ECOFIN 502, Nummer 12.

³ Dok. EUCO 23/13 CO EUR 3 CONCL 2, Nummer 6.

⁴ Dok. EUCO 79/14 CO EUR 4 CONCL 2, Nummer 2.

⁵ Dok. EUCO 237/14 CO EUR 16 CONCL 6, Nummer 3.

Ebene"¹, wobei er konkret Bezug auf zwei unlängst vorgenommene Änderungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden nahm.²

5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsvorschlag am 18. Januar 2018 abgegeben³, und das Europäische Parlament hat am 1. März 2018 dazu Stellung genommen⁴.

II. SACHSTAND

6. Der bulgarische Vorsitz hat die Arbeit an diesem Dossier zur Priorität erklärt. Er stützt sich dabei auf die wesentlichen Fortschritte, die der estnische Vorsitz auf Ebene der Gruppe "Steuerfragen" und der hochrangigen Gruppe erzielt hat. Der bulgarische Vorsitz hat sich in seinem Fahrplan für die Steuerpolitik dazu verpflichtet, sich um eine frühe Einigung über dieses Dossier zu bemühen.⁵ In diesem Jahr haben vier Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" stattgefunden (am 9. Januar, 26. Januar, 8. Februar und 26. Februar 2018). Das Dossier wurde außerdem in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 28. Februar 2018 und auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (Teil II) am 7. März 2018 erörtert.
7. Alle Delegationen sind sich über den Grundsatz einig, dass die Offenlegung potenziell aggressiver Steuerplanungsmodelle mit grenzüberschreitender Dimension eine gerechte Besteuerung im Binnenmarkt wirksam unterstützen kann und dass die Steuerbehörden die offengelegten Informationen mit ihren Amtskollegen in anderen Mitgliedstaaten austauschen sollten.
8. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (Teil II) am 7. März 2018 konnten die meisten Delegationen den vom Vorsitz vorgelegten Kompromisstext unterstützen. Einige Mitgliedstaaten hatten jedoch weiterhin Vorbehalte zu dem "Kennzeichen C.1" (siehe Abschnitt III dieses Vermerks), und eine Delegation hatte einen Vorbehalt zu dem Text zu "Kennzeichen E.3".

¹ Dok. EUCO 26/16 CO EUR 5 CONCL 3, Nummer 17.

² Der Rat hat den Geltungsbereich der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf den automatischen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung (2015) und über länderbezogene Berichte großer multinationaler Unternehmen (2016) erweitert.

³ Dok. 5631/18 FISC 34 ECOFIN 60.

⁴ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁵ Dok. 5668/18 FISC 37, Nummer 9.

9. Daher legt der Vorsitz mit Blick auf die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) einen überarbeiteten Kompromisstext (siehe Anlage I) vor, mit dem den verbleibenden Bedenken aller Delegationen Rechnung getragen werden soll. Ferner schlägt der Vorsitz vor, dem Text der Richtlinie eine Erklärung des Rates beizufügen (siehe Anlage II), die bei der Annahme der Richtlinie in das Ratsprotokoll aufgenommen würde.
10. Der Vorsitz hofft, dass die in Abschnitt III dargelegte zentrale Frage (betreffend "Kennzeichen C.1") damit geklärt wird, dass der Text zu "Kennzeichen E.3" für alle Delegationen annehmbar ist und dass auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im März 2018 eine politische Einigung über den Kompromisstext erzielt werden kann.

III. ZENTRALE FRAGE – "*Kennzeichen C.1*" zu meldepflichtigen Modellen

11. Eines der "Kennzeichen" (Beschreibungen der meldepflichtigen "Modelle") betrifft abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen mit besonderen Merkmalen (siehe Präambel und Abschnitt C Nummer 1 des Anhangs IV des Kompromissvorschlags des Vorsitzes für den Richtlinienentwurf).
12. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (Teil II) am 7. März 2018 wurden im Wesentlichen die folgenden Fragen in Verbindung mit dem "Kennzeichen C.1" behandelt:
 - a) Anhang IV, Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe b Ziffer i: Einige Delegationen konnten nicht akzeptieren, dass eines der Merkmale von Modellen, die unter das "Kennzeichen C.1" fallen, darin bestehen sollte, dass das Steuergebiet eines Empfängers solcher Zahlungen keine Körperschaftsteuer erhebt oder einen Nullsteuersatz bei der Körperschaftsteuer hat. Nach Ansicht dieser Delegationen würde diese Anforderung, sofern sie nicht eingeschränkt würde, einen Verwaltungsaufwand verursachen, der nicht im Verhältnis zu den Zielen steht, die mit der Änderungsrichtlinie verfolgt werden. Die meisten Delegationen vertraten jedoch die Auffassung, dass die Nichterhebung einer Körperschaftsteuer oder ein Nullsteuersatz bei der Körperschaftsteuer attraktive Merkmale für Steuervermeidungsmodelle sind und dass das "Kennzeichen C.1" diese Fälle unbedingt erfassen sollte.

- b) Anhang IV Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii: Einige Delegationen konnten aus demselben Grund wie oben angeführt nicht unterstützen, dass das "Kennzeichen C.1" Modelle erfassen würde, bei denen Steuergebiete beteiligt sind, die einen gesetzlichen Körperschaftsteuersatz von weniger als 35 % des durchschnittlichen gesetzlichen Körperschaftsteuersatzes in der EU erheben. In diesem Zusammenhang wiesen zahlreiche Delegationen darauf hin, dass sie die Bezugnahme auf einen gesetzlichen Körperschaftsteuersatz als Indikator der potenziellen Gefahr einer aggressiven Steuerplanung grundsätzlich ablehnen. Andere Delegationen wiederum bestanden darauf, dass dieses Merkmal im Geltungsbereich des "Kennzeichens C.1" verbleiben sollte (Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii).
- c) Anhang IV, Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe c: Eine Delegation beantragte, Zahlungen, die "teilweise von der Steuer befreit sind", vom Geltungsbereich dieses Abschnitts auszunehmen.
- d) Anhang IV, Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe d: Einige Delegationen waren der Ansicht, dass der Geltungsbereich dieses Modells auf "schädliche steuerliche Vorzugsregelungen" beschränkt sein sollte, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den Schwerpunkt auf die Modelle zu legen, die die größte Gefahr bergen. Einige andere Delegationen beantragten, den Geltungsbereich dieses Buchstabens – und des gesamten "Kennzeichens C.1" – so breit wie möglich zu belassen.
13. Es sei darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des "Main benefit"-Tests, wie in der Präambel des Anhangs IV des Entwurfs der Änderungsrichtlinie beschrieben, nach wie vor ein wichtiger Baustein des "Kennzeichens C.1" ist.¹ Es ist notwendig, eine ausgewogene Entscheidung zu treffen, wenn festgelegt wird, für welche Arten der unter "Kennzeichen C.1" beschriebenen Modelle letztendlich der "Main benefit"-Test gelten sollte. Einige Delegationen waren der Ansicht, dass – falls die unter das "Kennzeichen C.1" fallenden Modelle nicht dem "Main benefit"-Test unterliegen – die zuständigen Behörden zu viele Informationen erhalten würden, deren Verarbeitung zu umständlich wäre und wodurch sich Fälle von Steuervermeidung nur schwerlich bestimmen ließen. Zahlreiche andere Delegationen erklärten hingegen, dass es sinnvoll wäre, den Geltungsbereich des "Kennzeichens C.1" so breit wie möglich zu belassen, ohne den "Main benefit"-Test anzuwenden, sodass alle entsprechenden Informationen automatisch zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden.

¹ Im Wesentlichen gilt dieses Testkriterium als erfüllt und wird das Modell meldepflichtig, wenn der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile, den eine Person von dem unter das "Kennzeichen C.1" fallenden meldepflichtigen Modell erwarten würde, darin besteht, einen Steuervorteil zu erlangen

14. Im Hinblick auf die März-Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) hofft der Vorsitz, dass der folgende Kompromisstext für das "Kennzeichen C.1" (siehe Anlage I) für alle Delegationen annehmbar ist. Er würde folgenden Änderungen umfassen:
- Das Kennzeichen C.1 würde Buchstabe b Ziffer i (0 % oder keine Körperschaftsteuer) einschließen, und der Geltungsbereich dieses Buchstabens würde außerdem auf Fälle eines Körperschaftsteuersatzes von "nahe null" ausgeweitet;
 - Buchstabe b Ziffer ii (gesetzlicher Körperschaftsteuersatz von weniger als 35 % des durchschnittlichen gesetzlichen Körperschaftsteuersatzes in der Union) würde gestrichen, da die meisten relevanten Modelle tatsächlich unter den verbleibenden Teil des "Kennzeichens C.1" fallen würden:
 - Buchstabe c würde lediglich für Zahlungen gelten, die ganz oder teilweise von der Steuer befreit sind;
 - Buchstabe d würde weiterhin alle steuerlichen Vorzugsregelungen umfassen, und der "Main benefit"-Test würde dafür gelten;
 - für Modelle, die – wie oben angeführt – unter Buchstabe b Ziffer i und die Buchstaben c und d fallen, würde der "Main benefit"-Test gelten.

IV. WEITERES VORGEHEN

15. Vor diesem Hintergrund hofft der Vorsitz, dass der in Anlage I wiedergegebene Text zusammen mit dem in Anlage II enthaltenen Entwurf einer Erklärung des Rates für alle Delegationen annehmbar ist und den Weg für eine politische Einigung auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) ebnen kann.
16. Der Rat wird daher ersucht,
 - auf der Grundlage des in Anlage I wiedergegebenen Kompromisstextes des Vorsitzes nach dessen Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen eine politische Einigung zu dem Entwurf im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie herbeizuführen; und
 - bei der Annahme der Richtlinie die Aufnahme der in Anlage II enthaltenen Erklärung des Rates in das Protokoll zu beantragen.

**ENTWURF
RICHTLINIE DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen
Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige
grenzüberschreitende Modelle**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 113 und 115,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

- (1) Um neue Initiativen im Bereich der Steuertransparenz auf Unionsebene zu berücksichtigen, wurde die Richtlinie 2011/16/EU des Rates¹ in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. So wurde mit der Richtlinie (EU) 2014/107 des Rates² ein Gemeinsamer Meldestandard für Informationen über Finanzkonten innerhalb der Union eingeführt. Der innerhalb der OECD entwickelte Standard schreibt den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten von steuerlich nicht ansässigen Personen vor und errichtet einen Rahmen für diesen weltweiten Austausch. Die Richtlinie 2011/16/EU wurde durch die Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates³ geändert, in der der automatische Informationsaustausch über grenzüberschreitende Vorbescheide festgelegt wurde, sowie durch die Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates⁴ zum verpflichtenden Informationsaustausch über die länderbezogene Berichterstattung multinationaler Unternehmen zwischen Steuerbehörden. Angesichts des Nutzens, den Informationen über Geldwäsche für Steuerbehörden haben können, wurde mit der Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates⁵ die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten eingeführt, den Steuerbehörden Zugang zu den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ zu gewähren. Obwohl die Richtlinie 2011/16/EU mehrfach geändert wurde, um die Mittel der Steuerbehörden zur Reaktion auf aggressive Steuerplanung auszuweiten, müssen bestimmte Transparenzaspekte des bestehenden Rahmens für die Besteuerung noch verstärkt werden.

¹ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

² Richtlinie (EU) 2014/107 des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1).

³ Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1).

⁴ Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 8).

⁵ Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 342 vom 16.12.2016, S. 1).

⁶ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- (2) Für die Mitgliedstaaten wird es immer schwieriger, ihre nationalen Steuerbemessungsgrundlagen gegen Aushöhlung zu schützen, da die Steuerplanungsstrukturen immer ausgefeilter werden und sich häufig die höhere Mobilität von Kapital und Personen im Binnenmarkt zunutze machen. Diese Strukturen umfassen häufig Modelle, die für mehrere Steuergebiete gemeinsam entwickelt werden und durch die steuerpflichtige Gewinne in Staaten mit vorteilhafteren Steuersystemen verlagert werden oder die eine Verringerung der Gesamtsteuerbelastung der Steuerpflichtigen bewirken. Infolgedessen kommt es häufig zu einem beträchtlichen Rückgang der Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten, was diese wiederum daran hindert, eine wachstumsfreundliche Steuerpolitik zu verfolgen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten umfassende und relevante Informationen über potenziell aggressive Steuermodelle erhalten. Diese Informationen würden die Behörden in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch Rechtsvorschriften oder durch geeignete Risikoabschätzungen und die Durchführung von Steuerprüfungen zu schließen. Das Ausbleiben einer Reaktion der Steuerbehörden auf ein gemeldetes Modell sollte jedoch nicht als Billigung dieses Modells gelten.
- (3) Angesichts der Tatsache, dass die meisten potenziell aggressiven Steuerplanungsmodelle mehr als ein Steuergebiet betreffen, würde die Offenlegung von Informationen über derartige Modelle weitere positive Ergebnisse erbringen, wenn diese Informationen außerdem zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht würden. Der automatische Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden ist von entscheidender Bedeutung, um diese Behörden mit den erforderlichen Informationen zu versorgen, damit sie Maßnahmen ergreifen können, wenn sie aggressive Steuerpraktiken feststellen.

- (4) In Anerkennung der Tatsache, dass ein transparenter Rahmen für die Entwicklung unternehmerischer Tätigkeit zur Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung im Binnenmarkt beitragen kann, wurde die Kommission ersucht, Initiativen zur verpflichtenden Offenlegung potenziell aggressiver Steuerplanungsmodelle entsprechend dem Aktionspunkt 12 des OECD-Projekts zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) einzuleiten. In diesem Zusammenhang hat das Europäische Parlament zu strengeren Maßnahmen gegen Intermediäre aufgerufen, die an Modellen mitwirken, die zu Steuervermeidung und Steuerhinterziehung führen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die OECD in der Erklärung der G7 von Bari über die Bekämpfung von Steuerkriminalität und sonstigen illegalen Finanzströmen vom 13. Mai 2017 aufgefordert wurde, mit der Erörterung der Möglichkeiten zur Bekämpfung von Modellen zu beginnen, die dazu dienen, die Meldung im Rahmen des Gemeinsamen Meldestandards zu umgehen, oder die darauf abzielen, wirtschaftlichen Eigentümern den Schutz nicht transparenter Strukturen zukommen zu lassen, auch unter Berücksichtigung von Mustervorschriften für verbindliche Offenlegungsregelungen auf Grundlage des Ansatzes zu Vermeidungsmodellen, der im Bericht über den Aktionspunkt 12 (BEPS) dargelegt ist.
- (5) Es sei erneut darauf hingewiesen, wie bestimmte Finanzintermediäre und andere Steuerberater ihren Kunden offensichtlich aktiv dabei geholfen haben, Geld auf Offshore-Konten zu verstecken. Obwohl die Einführung des Gemeinsamen Meldestandards durch die Richtlinie (EU) 2014/107 des Rates¹ zumindest in Bezug auf Informationen über Finanzkonten einen wichtigen Fortschritt im Hinblick auf die Schaffung eines transparenten Rahmens innerhalb der Union darstellt, sind weitere Verbesserungen möglich.

¹ Richtlinie (EU) 2014/107 des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1).

- (6) Die Offenlegung potenziell aggressiver Steuerplanungsmodelle mit grenzüberschreitender Dimension kann die Bemühungen zur Schaffung einer gerechten Besteuerung im Binnenmarkt nachhaltig unterstützen. Hier würde die Verpflichtung der Intermediäre, die Steuerbehörden über bestimmte grenzüberschreitende Modelle zu informieren, die möglicherweise für aggressive Steuerplanung genutzt werden könnten, einen Schritt in die richtige Richtung darstellen. Im Hinblick auf umfassendere politische Maßnahmen wäre es in einem zweiten Schritt außerdem wichtig, dass die Steuerbehörden nach der Offenlegung die Informationen mit ihren Amtskollegen in anderen Mitgliedstaaten teilen. Dadurch dürfte auch die Wirksamkeit des Gemeinsamen Meldestandards erhöht werden. Weiterhin wäre es wichtig, der Kommission ausreichenden Zugang zu Informationen zu gewähren, damit sie das reibungslose Funktionieren der vorliegenden Richtlinie überwachen kann. Ein solcher Zugang zu Informationen entbindet einen Mitgliedstaat nicht von seiner Verpflichtung, etwaige staatliche Beihilfen bei der Kommission anzumelden.
- (7) Es steht außer Frage, dass die Offenlegung potenziell aggressiver grenzüberschreitender Steuerplanungsmodelle bessere Aussichten hätte, ihre abschreckende Wirkung zu entfalten, wenn die entsprechenden Informationen die Steuerbehörden frühzeitig erreichten, d. h., bevor die offengelegten Modelle tatsächlich angewandt werden. Im Hinblick auf eine einfachere Verwaltung durch die Mitgliedstaaten könnte der anschließende Informationsaustausch über diese Modelle vierteljährlich erfolgen.
- (8) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und Schlupflöcher in den vorgeschlagenen Rahmenvorschriften zu vermeiden, sollten alle Akteure, die normalerweise an der Konzeption, Vermarktung, Organisation oder Verwaltung der Durchführung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Transaktion oder einer Reihe solcher Transaktionen beteiligt sind, sowie alle, die Unterstützung oder Beratung leisten, zur Offenlegung verpflichtet sein. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass in bestimmten Fällen die Offenlegungspflicht eines Intermediärs aufgrund von Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen nicht durchsetzbar ist oder gar kein Intermediär vorhanden ist, weil z. B. der Steuerpflichtige ein Steuerplanungsmodell selbst konzipiert und umsetzt. Es wäre äußerst wichtig, dass die Steuerbehörden in solchen Fällen weiterhin die Möglichkeit haben, Informationen über Steuermodelle zu erhalten, die potenziell mit aggressiver Steuerplanung verbunden sind. Hierfür müsste die Offenlegungspflicht auf den Steuerpflichtigen verlagert werden, der in diesen Fällen von dem Modell profitiert.

- (9) Aggressive Steuerplanungsmodelle haben sich über Jahre hinweg entwickelt, sind immer komplexer geworden und unterliegen ständigen Änderungen und Anpassungen, mit denen auf Gegenmaßnahmen der Steuerbehörden reagiert wird. Angesichts dessen wäre es wirksamer, potenziell aggressive Steuermodelle durch die Zusammenstellung einer Liste von Merkmalen und Elementen von Transaktionen zu erfassen, die stark auf Steuervermeidung oder Steuermissbrauch hindeuten, anstatt den Begriff der aggressiven Steuerplanung zu definieren. Diese Merkmale werden als "Kennzeichen" ("hallmarks") bezeichnet.
- (10) Da das oberste Ziel solcher Rechtsvorschriften darin bestehen sollte, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, wäre es wichtig, auf Unionsebene nur das zu regeln, was erforderlich ist, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Daher muss jede gemeinsame Offenlegungsregelung auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkt werden, d. h. Sachverhalte, an denen entweder mehr als ein Mitgliedstaat oder ein Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sind. Bei solchen Sachverhalten kann es aufgrund der potenziellen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts gerechtfertigt sein, gemeinsame Regelungen zu erlassen, anstatt die Angelegenheit auf nationaler Ebene zu regeln. Die Mitgliedstaaten könnten weitere nationale Meldevorschriften vergleichbarer Art erlassen, aber alle Informationen, die zusätzlich zu den gemäß der Richtlinie meldepflichtigen Informationen erhoben werden, sollten den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten nicht automatisch mitgeteilt werden. Diese Informationen könnten auf Anfrage oder spontan im Einklang mit den geltenden Vorschriften ausgetauscht werden.
- (11) Da die offengelegten Modelle eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen sollten, wäre es wichtig, diese Informationen mit den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten zu teilen, damit die Richtlinie ihre abschreckende Wirkung im Hinblick auf aggressive Steuerplanungspraktiken voll entfalten kann. Der Mechanismus für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung sollte ebenfalls für den verpflichtenden und automatischen Austausch offengelegter Informationen über potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle zwischen den Steuerbehörden in der Union genutzt werden.

- (12) Um den automatischen Informationsaustausch zu erleichtern und die Ressourcen effizienter zu nutzen, sollte der Austausch über das Gemeinsame Kommunikationsnetz (common communication network – CCN) der Union erfolgen. In diesem Zusammenhang würden Informationen in einem sicheren Zentralverzeichnis für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung gespeichert. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem eine Reihe praktischer Regelungen treffen müssen, wie die Erstellung eines Standardformulars für die einheitliche Übermittlung der geforderten Informationen. Dabei sollte auch die Sprachenregelung für den geplanten Informationsaustausch festgelegt und das CCN entsprechend aktualisiert werden.
- (13) Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand sowohl für die Steuerverwaltungen als auch für die Intermediäre so gering wie möglich zu halten und die Wirksamkeit dieser Richtlinie bei der Abschreckung aggressiver Steuerplanungspraktiken zu gewährleisten, sollte der Umfang des automatischen Informationsaustauschs in Verbindung mit meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modellen innerhalb der Union mit den internationalen Entwicklungen im Einklang stehen. Es sollte ein besonderes Kennzeichen eingeführt werden, um gegen Modelle vorzugehen, die darauf abstellen, die Meldepflichten, die den automatischen Austausch von Informationen bewirken, zu umgehen. Für die Zwecke dieses Kennzeichens sollten Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten auf der Grundlage des Gemeinsamen Meldestandards der OECD als gleichwertig zu den Meldepflichten gemäß Artikel 8 Absatz 3a und Anhang I der Richtlinie (EU) 2014/107 des Rates gelten. Bei der Umsetzung der Teile dieser Richtlinie, die Modelle zur Umgehung des Gemeinsamen Meldestandards und Modelle mit juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen oder sonstigen ähnlichen Strukturen betreffen, könnten die Mitgliedstaaten die Arbeit der OECD zur Illustration oder Auslegung heranziehen, insbesondere ihre Mustervorschriften für verbindliche Offenlegungsregelungen für die Bekämpfung von Modellen zur Umgehung des Gemeinsamen Meldestandards und von undurchsichtigen Offshore-Strukturen sowie den dazugehörigen Kommentar, um eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sofern diese Texte an die Bestimmungen des EU-Rechts angeglichen sind.

(13a) Obwohl die Mitgliedstaaten weiterhin für die direkte Besteuerung zuständig sind, ist es angemessen, ausschließlich zum Zweck der eindeutigen Festlegung des Geltungsbereichs des Kennzeichens für Modelle, bei denen grenzüberschreitende Transaktionen vorgenommen werden, die gemäß der Richtlinie 2011/16/EU für Intermediäre oder gegebenenfalls Steuerpflichtige meldepflichtig sein sollten und über die die zuständigen Behörden automatisch Informationen austauschen sollten, auf einen Körperschaftsteuersatz von null oder nahe null Bezug zu nehmen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass grenzübergreifende aggressive Steuerplanungsmodelle, die ausschließlich oder hauptsächlich dem Zweck dienen, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Steuerrechts zuwider läuft, der allgemeinen Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts unterliegen.

- (14) Um die Erfolgsaussichten der vorliegenden Richtlinie zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten Sanktionen bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie festlegen und gewährleisten, dass diese Sanktionen in der Praxis auch angewandt werden, angemessen sind und abschreckende Wirkung haben.
- (15) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie und insbesondere für den automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung eines Standardformulars mit einer beschränkten Anzahl von Bestandteilen, einschließlich der Sprachenregelung, übertragen werden. Aus demselben Grund sollten der Kommission auch Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der notwendigen praktischen Regelungen für die Aktualisierung des Zentralverzeichnisses über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (16) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ konsultiert. Die im Rahmen dieser Richtlinie vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten muss im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgen.
- (17) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (18) Da das Ziel der vorliegenden Richtlinie – das bessere Funktionieren des Binnenmarkts durch Verhinderung der Anwendung grenzüberschreitender aggressiver Steuerplanungsmodelle – auf Ebene von einzeln und unkoordiniert agierenden Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern aufgrund der Tatsache, dass es um Modelle geht, die entwickelt werden, um potenziell Marktineffizienzen auszunutzen, die auf die Interaktion unterschiedlicher nationaler Steuervorschriften zurückgehen, besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Nach dem in demselben Artikel dargelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus, insbesondere da sie auf Modelle mit grenzüberschreitender Dimension beschränkt ist, die entweder mehr als einen Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat und ein Drittland umfassen.
- (19) Die Richtlinie 2011/16/EU sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

² Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Artikel 1

Die Richtlinie 2011/16/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 und der Artikel 8a, 8aa und 8aaa die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen. Für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 sind verfügbare Informationen solche, die in den Steuerakten des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats enthalten sind und die im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen des betreffenden Mitgliedstaats abgerufen werden können;"

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) für die Zwecke anderer Bestimmungen dieser Richtlinie als Artikel 8 Absätze 1 und 3a sowie Artikel 8a, 8aa und 8aaa die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen gemäß den Buchstaben a und b dieser Nummer."

b) Folgende Nummern werden angefügt:

"18. 'grenzüberschreitendes Modell' ein Modell, das entweder mehr als einen Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat und ein Drittland betrifft, wobei mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Nicht alle an dem Modell Beteiligten sind im selben Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig;
- b) einer oder mehrere der an dem Modell Beteiligten ist/sind gleichzeitig in mehreren Steuerhoheitsgebieten steuerlich ansässig;
- c) einer oder mehrere der an dem Modell Beteiligten geht/gehen in einem anderen Steuerhoheitsgebiet über eine dort ansässige Betriebsstätte Geschäftstätigkeiten nach, und das Modell ist Teil der Geschäftstätigkeiten der Betriebsstätte oder macht deren gesamte Geschäftstätigkeiten aus;
- d) einer oder mehrere der an dem Modell Beteiligten geht/gehen in einem anderen Steuerhoheitsgebiet einer Tätigkeit nach, ohne dort steuerlich ansässig zu sein oder eine Betriebsstätte zu gründen;
- e) ein solches Modell hat möglicherweise Auswirkungen auf den automatischen Informationsaustausch oder die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer.

Für die Zwecke des Artikels 3 Nummern 18 bis 26, des Artikels 8aaa und des Anhangs IV kann es sich bei einem Modell auch um eine Reihe von Modellen handeln. Ein Modell kann mehr als einen Schritt oder Teil umfassen;

19. 'meldepflichtiges grenzüberschreitendes Modell' jedes grenzüberschreitende Modell, das mindestens eines der in Anhang IV aufgeführten Kennzeichen aufweist;
20. 'Kennzeichen' ein Merkmal oder eine Eigenschaft eines grenzüberschreitenden Modells gemäß Anhang IV, das bzw. die auf ein potenzielles Risiko der Steuervermeidung hindeutet;

21. 'Intermediär' jede Person, die ein meldepflichtiges grenzüberschreitendes Modell konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder die die Umsetzung eines solchen Modells managt.

Dieser Ausdruck bezeichnet auch jede Person, die – unter Berücksichtigung der relevanten Fakten und Umstände und auf der Grundlage der verfügbaren Informationen sowie des einschlägigen Fachwissens und der einschlägigen Sachkenntnis, die für die Erbringung solcher Dienstleistungen erforderlich sind, – weiß oder nach vernünftigem Ermessen wissen müsste, dass sie unmittelbar oder über Dritte Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Nutzung oder Management der Umsetzung eines meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modells geleistet hat. Jede Person hat das Recht, Beweise beizubringen, wonach sie nicht wusste oder nach vernünftigem Ermessen nicht wissen konnte, dass sie an einem meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modell beteiligt war. Die betreffende Person kann zu diesem Zweck alle relevanten Fakten und Umstände sowie verfügbaren Informationen und ihr einschlägiges Fachwissen und ihre einschlägige Sachkenntnis geltend machen.

Damit eine Person als Intermediär fungieren kann, muss sie mindestens eine der folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllen:

- a) Sie ist in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig;
 - b) sie hat eine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat, durch die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Modell erbracht werden;
 - c) sie ist nach dem Recht eines Mitgliedstaats eingetragen oder unterliegt dem Recht eines Mitgliedstaats;
 - d) sie ist in einem Mitgliedstaat bei einem Berufsverband für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen registriert;
22. 'relevanter Steuerpflichtiger' jede Person, der ein meldepflichtiges grenzüberschreitendes Modell zur Nutzung bereitgestellt wird oder die bereit ist, ein meldepflichtiges grenzüberschreitendes Modell zu nutzen, oder die den ersten Schritt eines solchen Modells umgesetzt hat;

23. 'verbundenes Unternehmen' für die Zwecke des Artikels 8aaa eine Person, die mit einer anderen Person auf mindestens eine der folgenden Arten verbunden ist:
- a) Eine Person ist an der Verwaltung einer anderen Person insofern beteiligt, als sie erheblichen Einfluss auf diese ausüben kann;
 - b) eine Person ist über eine Holdinggesellschaft, die über mehr als 25 % der Stimmrechte verfügt, an der Kontrolle einer anderen Person beteiligt;
 - c) eine Person ist über ein Eigentumsrecht, das – mittelbar oder unmittelbar – mehr als 25 % des Kapitals ausmacht, am Kapital einer anderen Person beteiligt;
 - d) eine Person hat Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne einer anderen Person.

Falls mehr als eine Person wie oben erwähnt an der Verwaltung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen derselben Person beteiligt ist, gelten alle betroffenen Personen als verbundene Unternehmen.

Falls dieselben Personen wie oben erwähnt an der Verwaltung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen von mehr als einer Person beteiligt sind, gelten alle betroffenen Personen als verbundene Unternehmen.

Für die Zwecke dieser Nummer wird eine Person, die in Bezug auf die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen gemeinsam mit einer anderen Person handelt, so behandelt, als würde sie eine Beteiligung an allen Stimmrechten oder dem gesamten Kapital dieses Unternehmens halten, die bzw. das von der anderen Person gehalten werden/wird.

Bei mittelbaren Beteiligungen wird die Erfüllung der Anforderungen gemäß Buchstabe c durch Multiplikation der Beteiligungsquoten an den nachgeordneten Unternehmen ermittelt. Eine Person mit einer Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 50 % gilt als Halter von 100 % der Stimmrechte.

Eine natürliche Person, ihr Ehepartner und Verwandte in aufsteigender oder absteigender gerader Linie werden als eine einzige Person behandelt;

24. [...]
25. 'marktfähiges Modell' ein grenzüberschreitendes Modell, das konzipiert wird, vermarktet wird, nutzungsbereit ist oder zur Nutzung bereitgestellt wird, ohne dass es individuell angepasst werden muss;
26. 'maßgeschneidertes Modell' jedes grenzüberschreitende Modell, bei dem es sich nicht um ein marktfähiges Modell handelt."

2. In Kapitel II Abschnitt II wird folgender Artikel angefügt:

"Artikel 8aaa

Umfang und Voraussetzungen des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs über
meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle

- (1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Intermediäre zur Vorlage der ihnen bekannten, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle bei den zuständigen Steuerbehörden zu verpflichten, und zwar innerhalb von 30 Tagen beginnend
- a) an dem Tag, nach dem das meldepflichtige grenzüberschreitende Modell zur Nutzung bereitgestellt wird, oder
 - b) an dem Tag, nach dem das meldepflichtige grenzüberschreitende Modell nutzungsbereit ist, oder
 - c) wenn der erste Schritt der Nutzung des meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modells gemacht wurde, je nachdem, was früher eintritt.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 sind auch die in Artikel 3 Nummer 21 Unterabsatz 2 genannten Intermediäre zur Vorlage der Informationen innerhalb von 30 Tagen, beginnend an dem Tag, nach dem sie unmittelbar oder über Dritte Hilfe, Unterstützung oder Beratung geleistet haben, verpflichtet.

- (1a) Im Falle von marktfähigen Modellen ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Intermediär alle drei Monate einen regelmäßigen Bericht mit einer Aktualisierung vorlegt, die meldepflichtige neue Informationen gemäß Absatz 6 Buchstaben a, d, g und h enthält, die seit Vorlage des letzten Berichts verfügbar geworden sind.

- (1b) Ist der Intermediär verpflichtet, den zuständigen Behörden mehr als eines Mitgliedstaats Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle vorzulegen, so sind die betreffenden Informationen nur in dem Mitgliedstaat vorzulegen, der in der nachstehenden Liste an erster Stelle erscheint:
- a) in dem Mitgliedstaat, in dem der Intermediär steuerlich ansässig ist;
 - b) in dem Mitgliedstaat, in dem der Intermediär eine Betriebsstätte hat, durch die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Modell erbracht werden;
 - c) in dem Mitgliedstaat, nach dessen Recht der Intermediär eingetragen ist oder dessen Recht er unterliegt;
 - d) in dem Mitgliedstaat, in dem der Intermediär bei einem Berufsverband für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen registriert ist.
- (1c) Besteht gemäß Absatz 1b eine Verpflichtung zur Mehrfachmeldung, ist der Intermediär von der Vorlage der Informationen befreit, wenn er im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nachweisen kann, dass dieselben Informationen bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt wurden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Intermediären das Recht auf Befreiung von der Pflicht zu gewähren, Informationen über ein meldepflichtiges grenzüberschreitendes Modell vorzulegen, wenn mit der Meldepflicht nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats gegen die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen verstoßen würde. In solchen Fällen ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um die Intermediäre zu verpflichten, die anderen Intermediäre oder, falls es keine solchen gibt, den relevanten Steuerpflichtigen unverzüglich über ihre Offenlegungspflichten gemäß Absatz 2a zu unterrichten.

Intermediäre können die in Unterabsatz 1 genannte Befreiung nur insoweit in Anspruch nehmen, als sie ihre Tätigkeit im Rahmen der für ihren Beruf relevanten nationalen Rechtsvorschriften ausüben.

- (2a) Für den Fall, dass kein Intermediär existiert oder der Intermediär den relevanten Steuerpflichtigen oder einen anderen Intermediär über die Anwendung einer Befreiung gemäß Absatz 2 unterrichtet, ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Pflicht zur Vorlage von Informationen über ein meldepflichtiges grenzüberschreitendes Modell dem anderen unterrichteten Intermediär oder, falls kein solcher existiert, dem relevanten Steuerpflichtigen obliegt.
- (2b) Der relevante Steuerpflichtige, dem die Meldepflicht obliegt, legt die Informationen innerhalb von 30 Tagen vor, beginnend an dem Tag, nach dem ihm das meldepflichtige grenzüberschreitende Modell zur Nutzung bereitgestellt wird oder es für ihn nutzungsbereit ist oder wenn der erste Schritt seiner Umsetzung im Zusammenhang mit dem relevanten Steuerpflichtigen gemacht wurde, je nachdem, was früher eintritt.

Ist der relevante Steuerpflichtige verpflichtet, den zuständigen Behörden mehr als eines Mitgliedstaats Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle vorzulegen, so sind die betreffenden Informationen nur den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat vorzulegen, der in der nachstehenden Liste an erster Stelle erscheint:

- i) der Mitgliedstaat, in dem der relevante Steuerpflichtige steuerlich ansässig ist;
- ii) der Mitgliedstaat, in dem der relevante Steuerpflichtige eine Betriebsstätte hat, der durch das Modell ein Vorteil entsteht;
- iii) der Mitgliedstaat, in dem der relevante Steuerpflichtige Einkünfte oder Gewinne erzielt, obwohl er in keinem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist oder eine Betriebsstätte hat;
- iv) der Mitgliedstaat, in dem der relevante Steuerpflichtige einer Tätigkeit nachgeht, obwohl er in keinem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist oder eine Betriebsstätte hat.

- (2c) Besteht gemäß Absatz 2b eine Verpflichtung zur Mehrfachmeldung, ist der relevante Steuerpflichtige von der Vorlage der Informationen befreit, wenn er im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nachweisen kann, dass dieselben Informationen bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt wurden.
- (3) Für den Fall, dass mehr als ein Intermediär existiert, ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Vorlage von Informationen über das meldepflichtige grenzüberschreitende Modell allen Intermediären, die an demselben meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modell beteiligt sind, obliegt.

Ein Intermediär ist nur soweit von der Vorlage der Informationen befreit, als er im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nachweisen kann, dass dieselben Informationen gemäß Absatz 6 bereits durch einen anderen Intermediär vorgelegt wurden.

- (3a) Für den Fall, dass die Meldepflicht dem relevanten Steuerpflichtigen obliegt und es mehr als einen relevanten Steuerpflichtigen gibt, ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der relevante Steuerpflichtige, der die Informationen gemäß Absatz 2a vorzulegen hat, derjenige ist, der in der nachstehenden Liste als erster erscheint:
- (i) der relevante Steuerpflichtige, der das meldepflichtige grenzüberschreitende Modell mit dem Intermediär vereinbart hat;
 - (ii) der relevante Steuerpflichtige, der die Umsetzung des Modells managt.

Ein relevanter Steuerpflichtiger ist nur soweit von der Vorlage der Informationen befreit, als er im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nachweisen kann, dass dieselben Informationen gemäß Absatz 6 bereits durch einen anderen relevanten Steuerpflichtigen vorgelegt wurden.

- (3b) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um alle relevanten Steuerpflichtigen zu verpflichten, der Steuerverwaltung die Informationen über ihre Nutzung des Modells in jedem der Jahre, für die sie es nutzen, vorzulegen.
- (4) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um Intermediäre und relevante Steuerpflichtige zur Vorlage von Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle zu verpflichten, deren erster Schritt zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie umgesetzt wurde. Die Intermediäre und die relevanten Steuerpflichtigen legen gegebenenfalls bis zum 31. August 2020 Informationen über diese meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modelle vor.
- (5) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem die Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 4 vorgelegt wurden, übermittelt den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten die in Absatz 6 aufgeführten Informationen im Wege eines automatischen Austauschs gemäß den praktischen Regelungen nach Artikel 21.

- (6) Die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 zu übermittelnden Informationen umfassen gegebenenfalls Folgendes:
- a) die Angaben zu den Intermediären und relevanten Steuerpflichtigen, einschließlich des Namens, des Geburtsdatums und -orts (bei natürlichen Personen), der Steueransässigkeit und der Steueridentifikationsnummer (TIN) sowie gegebenenfalls der Personen, die als verbundene Unternehmen des relevanten Steuerpflichtigen gelten;
 - b) Einzelheiten zu den in Anhang IV aufgeführten Kennzeichen, die bewirken, dass das grenzüberschreitende Modell meldepflichtig ist;
 - c) eine Zusammenfassung des Inhalts des meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modells, einschließlich eines Verweises auf die Bezeichnung, unter der es allgemein bekannt ist (soweit vorhanden), und einer kurzen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Modelle, ohne Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen, deren Preisgabe die öffentliche Ordnung verletzen würde;
 - d) das Datum, an dem der erste Schritt der Umsetzung des meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modells gemacht wurde oder gemacht werden wird;
 - e) Einzelheiten zu den nationalen Vorschriften, die die Grundlage des meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modells bilden;
 - f) den Wert des meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modells;
 - g) die Angabe des Mitgliedstaats des/der relevanten Steuerpflichtigen und aller anderen Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von dem meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modell betroffen sind;
 - h) gegebenenfalls Angaben zu allen anderen Personen in dem Mitgliedstaat, die wahrscheinlich von dem meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modell betroffen sind, einschließlich Angaben darüber, zu welchen Mitgliedstaaten sie in Beziehung stehen.

- (6a) Das Ausbleiben der Reaktion einer Steuerverwaltung auf ein meldepflichtiges grenzüberschreitendes Modell impliziert in keiner Weise die Anerkennung der Gültigkeit oder die steuerliche Behandlung dieses Modells.
- (7) Zur Erleichterung des Austauschs der in Absatz 5 genannten Informationen nimmt die Kommission die zur Umsetzung dieses Artikels erforderlichen praktischen Regelungen an; hierzu zählen auch Maßnahmen zur standardisierten Übermittlung der in Absatz 6 genannten Informationen als Teil des Verfahrens zur Festlegung des gemäß Artikel 20 Absatz 5 vorgesehenen Standardformblatts.
- (8) Die Kommission hat keinen Zugang zu Informationen im Sinne des Absatzes 6 Buchstaben a, c und h.
- (9) Der automatische Informationsaustausch erfolgt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals, in dem die Informationen vorgelegt wurden. Die ersten Informationen werden bis zum 31. Oktober 2020 übermittelt."

3. Artikel 20 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Für folgende Fälle nimmt die Kommission nach dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren Standardformblätter, einschließlich der Sprachenregelung, an:

- a) für den automatischen Informationsaustausch über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung gemäß Artikel 8a vor dem 1. Januar 2017;
- b) für den automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle gemäß Artikel 8aaa vor dem 30. Juni 2019.

Diese Standardformblätter dürfen nicht über die in Artikel 8a Absatz 6 und Artikel 8aaa Absatz 6 aufgelisteten Elemente des Informationsaustauschs und andere mit diesen Elementen zusammenhängende Felder hinausgehen, die zur Erreichung der in den Artikeln 8a und 8aaa genannten Ziele erforderlich sind.

Die in Unterabsatz 1 genannte Sprachenregelung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Informationen nach den Artikeln 8a und 8aaa in einer beliebigen Amtssprache der Union zu übermitteln. In dieser Sprachenregelung kann jedoch vorgesehen werden, dass die Schlüsselemente dieser Informationen auch in einer anderen Amtssprache der Union zu übermitteln sind."

4. Artikel 21 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Kommission richtet bis zum 31. Dezember 2017 ein sicheres Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ein, in dem die gemäß Artikel 8a Absätze 1 und 2 zu übermittelnden Informationen erfasst werden, um das Erfordernis des automatischen Austauschs gemäß diesen Absätzen zu erfüllen, und stellt die entsprechende technische und logistische Unterstützung bereit.

Die Kommission richtet bis zum 31. Dezember 2019 ein sicheres Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ein, in dem die gemäß Artikel 8aaa Absätze 5, 6 und 7 zu übermittelnden Informationen erfasst werden, um das Erfordernis des automatischen Austauschs gemäß diesen Absätzen zu erfüllen, und stellt die entsprechende technische und logistische Unterstützung bereit.

Die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten haben Zugang zu den in diesem Verzeichnis erfassten Informationen. Auch die Kommission hat Zugang zu den in diesem Verzeichnis erfassten Informationen, allerdings innerhalb der in Artikel 8a Absatz 8 und Artikel 8aaa Absatz 8 festgelegten Grenzen. Die nötigen praktischen Regelungen werden von der Kommission nach dem in Artikel 26 Absatz 2 aufgeführten Verfahren festgelegt.

Bis dieses sichere Zentralverzeichnis funktionsfähig ist, erfolgt der in Artikel 8a Absätze 1 und 2 sowie Artikel 8aaa Absätze 5, 6 und 7 genannte automatische Informationsaustausch gemäß Absatz 1 dieses Artikels und gemäß den einschlägigen praktischen Regelungen."

5. Artikel 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine jährliche Bewertung der Wirksamkeit des automatischen Informationsaustauschs gemäß den Artikeln 8, 8a, 8aa und 8aaa sowie einen Überblick über die erreichten praktischen Ergebnisse. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form und die Bedingungen für die Übermittlung dieser jährlichen Bewertung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."

6. Artikel 25a erhält folgende Fassung:

"Artikel 25a

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen und deren Artikel 8aa und 8aaa betreffenden nationalen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein."

7. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

"Artikel 27

Berichterstattung

- (1) Alle fünf Jahre nach dem 1. Januar 2013 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.
 - (2) Alle zwei Jahre nach dem 1. Juli 2020 bewerten die Mitgliedstaaten und die Kommission die Relevanz des Anhangs IV und legt die Kommission dem Rat einen Bericht vor. Diesem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt."
8. Anhang IV, dessen Wortlaut im Anhang dieser Richtlinie wiedergegeben ist, wird angefügt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2019 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Juli 2020 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG IV KENNZEICHEN

Allgemeine Kennzeichen gemäß Kategorie A und spezifische Kennzeichen gemäß Kategorie B und gemäß Kategorie C Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i [...], Buchstabe c und Buchstabe d können nur berücksichtigt werden, wenn sie den "Main benefit"-Test erfüllen.

"Main benefit"-Test

Das Testkriterium gilt als erfüllt, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile, den eine Person unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände vernünftigerweise von einem Modell erwarten kann, die Erlangung eines Steuervorteils ist.

Bezüglich der Kennzeichen gemäß Kategorie C Absatz 1 kann die Erfüllung der in Kategorie C Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i [...], Buchstabe c oder Buchstabe d dargelegten Bedingungen nicht allein der Grund für die Feststellung sein, dass ein Modell das Kriterium des "Main benefit"-Tests erfüllt.

- A. Allgemeine Kennzeichen in Verbindung mit dem "Main benefit"-Test
1. Ein Modell, bei dem der relevante Steuerpflichtige oder ein an dem Modell Beteiligter sich verpflichten, eine Vertraulichkeitsklausel einzuhalten, der zufolge sie gegenüber anderen Intermediären oder den Steuerbehörden nicht offenlegen dürfen, auf welche Weise aufgrund des Modells ein Steuervorteil erlangt wird.
 2. Ein Modell, bei dem der Intermediär Anspruch auf eine Gebühr (bzw. Zinsen, Vergütung der Finanzkosten und sonstiger Kosten) für das Modell hat und diese Gebühr in Bezug auf Folgendes festgesetzt wird:
 - (a) Betrag des Steuervorteils aufgrund des Modells; oder
 - (b) mit dem Modell tatsächlich verbundener Steuervorteil. Dies wäre mit der Verpflichtung des Intermediärs verbunden, die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls der mit dem Modell beabsichtigte Steuervorteil nicht ganz oder teilweise erzielt wird.
 3. Ein Modell, dessen Dokumentation und/oder Struktur im Wesentlichen standardisiert ist und für mehr als einen relevanten Steuerpflichtigen verfügbar ist, ohne dass es für die Nutzung individuell angepasst werden muss.

B. Spezifische Kennzeichen in Verbindung mit dem "Main benefit"-Test

1. Ein Modell, bei dem ein am Modell Beteiligter künstlich Schritte unternimmt, um ein defizitäres Unternehmen zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, z. B. durch die Übertragung dieser Verluste in ein anderes Steuergebiet oder durch die raschere Nutzung dieser Verluste.
2. Ein Modell, das sich so auswirkt, dass Einkünfte in Kapital, Schenkungen oder andere niedriger besteuerte oder steuerbefreite Einnahmenarten umgewandelt werden.
3. Ein Modell, das zirkuläre Transaktionen nutzt, die zu einem Round tripping von Kapital führen, und zwar durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen ohne primäre wirtschaftliche Funktion oder von Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen oder die ähnliche Merkmale aufweisen.

- C. Spezifische Kennzeichen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen
1. Ein Modell, das abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen umfasst und bei dem mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a) Der Empfänger ist steuerlich in keinem Steuergebiet ansässig;
 - (b) der Empfänger ist zwar steuerlich in einem Steuergebiet ansässig, dieses Gebiet
 - i) erhebt aber keine Körperschaftsteuer oder hat einen **Körperschaftsteuersatz von null oder nahe null** [...]; oder
 - ii) [...]
 - iii) wird in der Liste der Drittländer geführt, die von den Mitgliedstaaten gemeinsam oder im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als nicht-kooperierende Länder eingestuft wurden;
 - (c) die Zahlung ist im Steuergebiet, in dem der Empfänger steuerlich ansässig ist, **vollständig [...]** von der Steuer befreit;
 - d) die Zahlung kommt im Steuergebiet, in dem der Empfänger steuerlich ansässig ist, in den Genuss von Steuervergünstigungen.
 2. In mehr als einem Steuergebiet werden Abzüge für die Abschreibung desselben Vermögenswertes beantragt.

3. In mehr als einem Steuergebiet wird eine Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselbe Einkunftsart oder dasselbe Kapital beantragt.
 4. Es liegt ein Modell vor, das die Übertragung von Vermögenswerten vorsieht und bei dem es einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der in diesen beteiligten Steuergebieten für den Vermögenswert zu zahlenden Betrag gibt.
- D. Spezifische Kennzeichen hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs und der wirtschaftlichen Eigentümer
1. Ein Modell, das zu einer Aushöhlung der Meldepflicht gemäß den Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts oder gemäß gleichwertiger Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, einschließlich Abkommen mit Drittländern, führt oder sich das Fehlen derartiger Rechtsvorschriften oder Abkommen zunutze macht. Diese Modelle umfassen zumindest Folgendes:
 - (a) die Nutzung eines Kontos, Produkts oder einer Anlage, das/die kein Finanzkonto ist oder vorgeblich kein Finanzkonto ist, jedoch Merkmale aufweist, die im Wesentlichen denen eines Finanzkontos entsprechen;
 - aa) die Übertragung eines Finanzkontos oder von Vermögenswerten in ein anderes Steuergebiet oder die Einbeziehung von Steuergebieten, die nicht an den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit dem Staat, in dem der relevante Steuerpflichtige ansässig ist, gebunden sind;
 - (b) die Neueinstufung von Einkünften und Kapital als Produkte oder Zahlungen, die nicht dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten unterliegen;
 - (c) die Übertragung oder Umwandlung eines Finanzinstituts oder eines Finanzkontos oder der darin enthaltenen Vermögenswerte in ein Finanzinstitut oder ein Finanzkonto oder in Vermögenswerte, die nicht der Meldepflicht im Rahmen des automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten unterliegen;

- (d) die Einbeziehung von Rechtspersonen, Modellen oder Strukturen, die auf die Meldung eines/einer oder mehrerer Kontoinhaber(s) oder beherrschende(n) Person(en) im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten verzichten oder vorgeblich verzichten;
 - (e) Modelle, die die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten aushöhlen oder Schwächen in diesen Verfahren ausnutzen, die Finanzinstitute zur Erfüllung ihrer Meldepflichten bezüglich Finanzkontoinformationen anwenden, einschließlich der Einbeziehung von Steuergebieten mit ungeeigneten oder schwachen Regelungen für die Durchsetzung von Vorschriften gegen Geldwäsche oder mit schwachen Transparenzanforderungen für juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen.
2. Ein Modell mit einer intransparenten Kette an rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern durch die Einbeziehung von Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen,
- a) die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die mit angemessener Ausstattung, angemessenen personellen Ressourcen, Vermögenswerten und Räumlichkeiten einhergeht; und
 - b) die in anderen Steuergebieten eingetragen, ansässig oder niedergelassen sind bzw. verwaltet oder kontrolliert werden als dem Steuergebiet, in dem ein oder mehrere der wirtschaftlichen Eigentümer der von diesen Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gehaltenen Vermögenswerte ansässig ist/sind; und
 - c) sofern die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gemäß Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht identifizierbar gemacht werden.

- E. Spezifische Kennzeichen hinsichtlich der Verrechnungspreisgestaltung
1. Ein Modell, das unilaterale Safe-Harbor-Regeln nutzt.

 2. Ein Modell mit Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Werten. Der Begriff "schwer zu bewertende immaterielle Werte" umfasst immaterielle Werte oder Rechte an immateriellen Werten, für die zum Zeitpunkt ihrer Übertragung zwischen verbundenen Unternehmen:
 - (i) keine ausreichend verlässlichen Vergleichswerte vorliegen und
 - (ii) zum Zeitpunkt der Transaktion die Prognosen voraussichtlicher Cashflows oder die vom übertragenen immateriellen Wert erwarteten abzuleitenden Einkünfte oder die der Bewertung des immateriellen Werts zugrunde gelegten Annahmen höchst unsicher sind, weshalb der letztendliche Erfolg des immateriellen Werts zum Zeitpunkt der Übertragung nur schwer absehbar ist.

 3. Ein Modell, bei dem eine [...] gruppeninterne grenzüberschreitende Übertragung von Funktionen und/oder Risiken und/oder Vermögenswerten stattfindet, wenn [...] **der erwartete jährliche Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) des/der Übertragenden über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Übertragung weniger als 50 % des jährlichen EBIT des/der Übertragenden beträgt, der erwartet worden wäre, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte.**

ENTWURF EINER PROTOKOLLERKLÄRUNG DES RATES

Damit angemessene gleiche Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich eines effektiven Informationsaustauschs und voller Transparenz in Bezug auf die Modelle zur Umgehung des Gemeinsamen Meldestandards sichergestellt werden, bekundet der Rat seine entschiedene politische Unterstützung für eine Maßnahme auf internationaler Ebene zugunsten einer allgemeinen Umsetzung der verbindlichen Offenlegungsregelungen, um gegen Modelle zur Umgehung der Gemeinsamen Meldestandards und undurchsichtige Strukturen vorzugehen.
